

Verordnung über die «RISA Wisli AG»* (Ausgliederungserlass)

Rechtsform und
Gesellschaftszweck

Art. 1

Das gemeindeeigene Alterszentrum Im Wisli wird in die Gesellschaft ausgegliedert. Der Betriebsübergang erfolgt auf den 01.01.2022.

Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft per 01.01.2022 Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aufgabenerfüllung wird in einer Leistungsvereinbarung, die der Gemeinderat mit der Gesellschaft abschliesst, konkretisiert.

Die Gesellschaft erbringt Leistungen in den Bereichen Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen.

Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck.

Aktienkapital,
Finanzierung, Beiträge

Art. 2

Die Gemeinde wird die Gesellschaft mittels Bareinlage gründen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt bei der Gründung CHF 2 Mio.

Das gesamte Mobiliar des gemeindeeigenen Alterszentrums Im Wisli wird der Gesellschaft bei der Gründung geschenkt.

Die Gemeinde ist alleinige Eigentümerin der Aktiengesellschaft. Es werden Namenaktien ausgegeben.

Die etwaige Rückforderung von kantonalen Staatsbeiträgen, die zur Finanzierung des Wohn- und Pflegeheims Wisli ausgerichtet wurden, wird weiterhin von der Gemeinde abgesichert.

*Der Ausgliederungserlass RISA Wisli AG wurde an der Urnenabstimmung vom 23. August 2020 genehmigt. Die RISA Wisli AG wurde in der Folge am 28. Oktober 2021 ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gleichentags trat die Verordnung über die RISA Wisli AG in Kraft (GRB 2021-171). Im Ausgliederungserlass wird für die RISA Wisli AG die Bezeichnung «die Gesellschaft» verwendet.

| | | |
|-------------------------------|--------|---|
| Beteiligung der Gemeinde | Art. 3 | <p>Die Gemeinde übernimmt zum Zeitpunkt der Gründung 100 Prozent des Aktienkapitals. Sie ist Alleinaktionärin der Gesellschaft.</p> <p>Die Veräusserung von Aktien der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne.</p> |
| Aktionärsrecht und -pflichten | Art. 4 | <p>Der Gemeinderat nimmt für die Gemeinde die Aktionärsrechte und -pflichten in der Gesellschaft wahr.</p> |
| Organisation der Gesellschaft | Art. 5 | <p>Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft sind gemäss den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für die strategische und operative Führung verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den einschlägigen für eine Aktiengesellschaft privaten Rechts geltenden Bestimmungen. Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Revision (Art. 728 ff. OR).</p> |
| Finanzierung | Art. 6 | <p>Die Gesellschaft finanziert sich selbst über die Beiträge der Hotellerie-, Betreuungs- und Pfl egetaxen. Die Restfinanzierungsbeiträge im Bereich Pfl egetkosten übernimmt die zuständige Gemeinde (§ 9 Pfl egegesetz).</p> <p>Die Einzelheiten zur Restfinanzierung der Pfl egetkosten sind in der Leistungsvereinbarung geregelt, die der Gemeinderat mit der Gesellschaft abschliesst.</p> <p>Die Gemeinde garantiert, für den Zeitraum von 1.1.2022 bis 31.12.2024, ein allfälliges Betriebsdefizit der Gesellschaft im Umfang von max. CHF 1 Mio. pro Jahr zu übernehmen.</p> |

Aufsicht

Art. 7

Die Gemeinde nimmt ihre Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin, wahr. Zuständig ist der Gemeinderat.

Die Gesellschaft erstattet dem Gemeinderat im Rahmen der mit der Gemeinde bestehenden Leistungsvereinbarung mindestens jährlich Bericht über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele.

Die Finanzaufsicht erfolgt durch die Revisionsstelle.

Vorrang der
Gemeindeeinwohner /
-innen

Art. 8

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Richterswil haben für die Leistungen der Gesellschaft grundsätzlich Vorrang vor Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Gemeinden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auswärtigen Bewohnerinnen und Bewohnern Zuschläge in Rechnung zu stellen.

Personal der Gesellschaft

Art. 9

Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit deren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur.

Der Bestand der Mitarbeitenden des Alterszentrums Im Wisli zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme wird von der Gesellschaft übernommen.

Die Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft werden mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme bezüglich Funktionsstufe der Mitarbeitenden, Dienstjahr, Ferien / Freizeit und Lohn inkl. Lohnzulagen, Altersvorsorge und Arbeitnehmersicherungen gleichwertig sein.

Die Besitzstandwahrung gilt für die Dauer von drei Jahren ab Betriebsübergang.

Der Gemeinderat ist zum Abschluss eines Brückenvertrags ermächtigt.

Schlussbestimmungen Art. 10

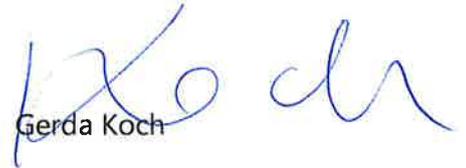
Dieser Erlass untersteht gemäss § 69 des Gemeindegesetzes und Art. 8 Ziff. 4 Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug und dem Abschluss der Leistungsvereinbarung beauftragt. Die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.*

Richterswil, 23. August 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES**Der Präsident:****Der Schreiber:**

Marcel Tanner



Gerda Koch